

Kirchenrecht

Pfarrei und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis. Von Hans Beat Noser. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, Band 13.) (XVI u. 175.) Freiburg/Schweiz 1957, Universitätsverlag. Brosch. sfr 16.60, DM 16.—.

Diese Abhandlung gehört zu den verdienstvollsten und gründlichsten, die ich in der monographischen Literatur zum CIC. gelesen habe. Sie geht den zahlreichen Schwierigkeiten des Themas nicht aus dem Wege und versucht sie, ohne an den festen Bestimmungen des Kodex zu rütteln, unter Bedachtnahme auf die eigentümlichen gewohnheitsrechtlichen Verhältnisse der Schweiz einer annehmbaren Lösung zuzuführen. Der erste Teil behandelt die Pfarrei (wir sagen Pfarre), ihre Begriffsbestimmung und theologische Bedeutung, ferner das Pfarrgebiet, das Pfarrvolk, die Pfarrkirche, das Pfarramt (paroecia), und zwar als religiöses Amt und als beneficium, seine Rechtspersönlichkeit, seine Organisation und das Pfarrvermögen, wobei zwischen dem Pfarrvermögen als Pfründe und dem Vermögen der Pfarrkirche unterschieden wird. Der zweite Teil bespricht die Kirchgemeinde (wir sagen Pfarrgemeinde), erörtert ihre geschichtlichen, ideologischen und rechtlichen Grundlagen, ihre Aufgaben, ihr Verhältnis zum Staat, die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, deren Organe, nämlich die Kirchgemeindeversammlung und den Kirchgemeinderat, wobei die in der Schweiz je nach den Kantonen verschiedene Stellung des Pfarrers zu diesen Organen und zum Kirchenstiftungsrat (wo ein solcher besteht) eine besondere Beleuchtung erfährt (vgl. S. 146—147). Die abschließenden Kapitel befassen sich mit den Aufgaben der Kirchgemeinde, vornehmlich mit der Kirchensteuer, der Vermögensverwaltung und mit der „Wahl“ des Pfarrers. Was diese Wahl anlangt, so hat bekanntlich can. 1452 nur eine Wahl unter drei vom Ordinarius loci designierten Personen für „tolerierbar“ erklärt. Aber der Verfasser schreibt in diesem Belange: „Die Vorstellung, daß in einem demokratischen Staat die Pfarrer vom Volk gewählt werden müßten, ist im nicht-katholischen Volksteil so stark verwurzelt, daß nur selten die Bereitschaft geäußert wird, auf diesbezügliche Vorschriften für katholische Kirchgemeinden zu verzichten“ (S. 172). Es haben sich nicht nur kantonale verschiedene Gewohnheitsrechte über die Wahl des Pfarrers und die Verwaltung des Kirchenvermögens gebildet, der Einfluß der reformierten Schweizer Gemeinden ist auch für die Entwicklung des katholischen Staatskirchentums von besonderer Bedeutung gewesen. Nichtsdestoweniger hat der Verfasser, stets bestrebt, auch unter diesen schwierigen Verhältnissen den positiven Bestimmungen des Kirchenrechts treu zu bleiben, ausdrücklich hervorgehoben, daß das Pfarrvolk im Sinne des CIC. keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Für Österreich ist diese Bestreitung der Rechtspersönlichkeit der Pfarrgemeinde von besonderem Interesse, da § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, ausdrücklich verfügte, daß „alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Pflichten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen und gebühren“. Über die Rechtspersönlichkeit konnte nach österreichischem Rechte ein Zweifel überhaupt nicht bestehen. Aber, so fährt unser Verfasser fort, wenn auch der CIC. eine Rechtspersönlichkeit des Pfarrvolks nicht kenne, so sei es nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß „dem Pfarrvolk durch ein partikularrechtliches Dekret die kirchliche Rechtsfähigkeit verliehen werde“ (S. 30). Ein staatliches Kirchengesetz über Kirchgemeinden könne auch unter Mitwirkung oder Zustimmung der kirchlichen Behörden erlassen werden (S. 38). Kirchgemeindesteuern sind nach dem Verfasser nicht kirchliche, sondern staatliche Steuern (S. 151). Auch bei diesem Punkte springt die abweichende österreichische Auffassung in die Augen, da die Kirchensteuer hierzulande nicht als Staatssteuer angesehen wird. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, ist nicht möglich. Aber ich glaube, ohne auf Widerspruch zu stoßen, behaupten zu dürfen, daß es auch im alten Österreich bei einigem guten Willen auf beiden Seiten möglich gewesen wäre, zu einer Einigung über ein Pfarrgemeindengesetz zu gelangen. Die trefflichen Ausführungen des Verfassers dürften diese meine Meinung unterstützen.

Wien

Otto Weinberger

Normae Generales. De Personis. Commentarius in canones 87—106. Bender Ludovicus. O. P. (VI u. 232). Roma—Parigi—New York—Tournai (Belgio) 1957, Desclée & Cie. Editori Pontifici.